

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages

Achtung: Keine Abgabe in der Kindertageseinrichtung oder Schule möglich!

An die
Stadt Würselen
Jugendamt -Fachdienst 3.3
Morlaixplatz 1

52146 Würselen

Aktenzeichen: _____

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Neufall | <input type="checkbox"/> Wiedervorlage |
| <input type="checkbox"/> Überprüfung | <input type="checkbox"/> Änderungsmitteilung |

Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie in den Offenen Ganztagschulen (OGS) hier: Erhebung von Elternbeiträgen

Die für die Beitragserhebung maßgebenden Satzungen sind auf der Homepage der Stadt Würselen unter www.wuerselen.de/ortsrecht unter Ziffer 22 (Schule) bzw. 44 (Kita) zu finden.

Zur Festsetzung der Elternbeiträge mache/n ich/wir folgende Angaben:

_____ ab dem _____
Name der Einrichtung / Tagespflege Datum des Vertragbeginns

_____ ab dem _____
Name der Einrichtung / Tagespflege Datum des Vertragbeginns

Name / Vorname des Kindes	Geb.-Datum	Betreuungsart				
		Kindertageseinrichtung Stundenbudget				OGS
		25 h	35 h		45 h	
			Blockbetreuung	Regelbetreuung		

Folgende/s Kind/er besucht/besuchen bereits eine Kindertageseinrichtung /Tagespflegestelle oder eine Offenen Ganztagschule:

Name des Kindes	Geb.-Datum	Name der Einrichtung	Betreuungsart

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen der

der Eltern gemeinsam des Elternteils, bei dem das Kind lebt der Pflegeeltern

	(Pflege-) Vater	(Pflege-) Mutter
Name		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon		
Sind Sie berufstätig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitgeber		
Sind Sie Beamter/in?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anzahl der Kinder, die im Haushalt wohnen und kindergeldberechtigt sind:		
Anzahl der Kinder, die nicht im Haushalt leben, jedoch Anspruch auf einen Kinderfreibetrag haben:		

Grundsatz des Elterneinkommens:

Maßgebend ist das Bruttoeinkommen des gesamten Kalenderjahres, für das Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen nicht feststeht, wird der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Nachweise des Einkommens (weiter auf Seite 3)

Keine Nachweise, Festsetzung des Höchstbeitrages

Beitragsbefreiung:

- Ich/Wir beantragen die Befreiung von Elternbeiträgen nach §90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) als Bezieher von:
- Leistungen nach dem SGB II/XII (Grundsicherungsleistungen) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag nach §6a Bundeskindergeldgesetz
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(Eine Befreiung hiernach erfolgt frühestens ab dem 01.08.2019, soweit der Nachweis über diese Leistung erbracht ist. Bitte Bewilligungsbescheid als Nachweis beifügen)

Einkommen des Vorjahres

Zu erwartendes Jahreseinkommen des aktuellen Kalenderjahres

Art der Einkünfte	Vater	Mutter	Beleg
Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (Bruttogehalt)			Gehaltsabrechnung (Dezember oder aktuell)
Abzüglich Werbungskosten			
Zwischensumme			
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit			Abrechnung
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			BWA
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			Est.-Bescheid
Einkünfte aus Kapitalvermögen			Est.-Bescheid
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung			Abrechnung
Unterhalt			Bescheid und Kontoauszug
Arbeitslosengeld I			Bescheid
Krankengeld			Bescheid
Mutterschaftsgeld			Bescheid
Elterngeld			Bescheid
Rente			Bescheid
Weitere sonstige Einnahmen (alle Einkünfte, sowohl steuerpflichtig als auch steuerfrei, sind anzugeben)			Belege oder Bescheide
Abzüglich Kinderfreibetrag für das 3. und jedes weitere Kind			Est.-Bescheid
Gesamteinkünfte			

Ist davon auszugehen, dass ihre aktuellen Einkünfte des Jahres 20__ voraussichtlich künftig höher oder niedriger sind?

Ja höher/niedriger

Begründung: _____

Nein

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Angaben belegen und keine Originale mitschicken sollten!

Mir / Uns ist bekannt,

- dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden.
- dass ich/wir verpflichtet werden kann/können, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe(n) oder wenn ich/wir die Angaben und Belege zur Einkommenshöhe nicht bebringe(n).
- dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, unverzüglich anzugeben.
- dass der Elternbeitrag erst nach Vorlage des Gesamteinkommens des Kalenderjahres für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, rechtsverbindlich festgesetzt werden kann. Hiervon abweichende Schätzungen haben nur vorläufige Gültigkeit.
- dass auf Verlangen des Jugendamtes - Fachbereich 3.3 auch nach dem Ende der jeweiligen Betreuung die Einkommensverhältnisse vorheriger Kalenderjahre und des Kalenderjahres, in dem die Betreuung endete, anzugeben und zu belegen sind.

Mit der Speicherung sowie mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten erkläre ich mich einverstanden. Über meine Rechte nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gemäß Anlage bin ich informiert.

(Informationen zum Datenschutz bei der Stadt Würselen sind unter [wuerselen.de/datenschutz](https://www.wuerselen.de/datenschutz) zu finden)

Ich /Wir versichere(n), dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Würselen, den _____

Unterschrift der (Pflege-) Mutter

Unterschrift des (Pflege-) Vaters

Anlage zur Verbindlichen Erklärung

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege			
	Stundenbudget		
Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.001 € bis 25.000 €	25,00 €	27,00 €	46,00 €
25.001 € bis 37.000 €	44,00 €	48,00 €	80,00 €
37.001 bis 49.000 €	72,00 €	80,00 €	132,00 €
49.001 bis 62.000 €	125,00 €	138,00 €	224,00 €
62.001 bis 73.000 €	168,00 €	186,00 €	302,00 €
über 73.000,00 €	192,00 €	224,00 €	342,00 €

Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS)		
Einkommensgruppe	Elterneinkommen	monatlicher Elternbeitrag
1	bis 16.000,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	34,50 €
3	bis 37.000,00 €	69,00 €
4	bis 49.000,00 €	97,75 €
5	bis 62.000,00 €	138,00 €
6	über 62.000,00 €	150,00 €

Die o.a. Elternbeitragstabellen sind gültig ab 01.08.2012 gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2008, geändert durch Beschluss vom 25.06.2012

Erläuterungen zu Seite 2-3:

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben Eltern dem Jugendamt -Fachbereich 3.3- schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe in ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Anzugeben sind die positiven Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 des EStG)

Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen

und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt

werden: Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder. Zum Gehalt bzw. Lohn zählen die monatlichen **Bruttobezüge** einschl. gewährter Zuschläge, z.B.: Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Provisionen, 13. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile), z.B. Kleidung, Mahlzeiten, Pkw-Nutzung.

Werbungskosten können nur laut Vorlage des (Vorjahres-)steuerbescheides anerkannt werden. Ohne Angaben wird die Werbungskostenpauschale von höchstens 1.000 € berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoarbeitslohn ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z.B. Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete).

Zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören alle Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten. Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieben zählen u.a. Gewinnanteile bei Personengesellschaften, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei einer Personengesellschaft, Gewinne aus einer Gesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, z.B.:

Geringfügige Beschäftigungen, Renten, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind, welches die Einrichtung besucht, Elterngeld, Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), sämtliche Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Verletztenwert, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, dem Berufsausbildungsförderungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge bei der Einkommensermittlung abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form nachzuweisen.



Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

<p>1. Bezeichnung der Datenverarbeitung (Nebenstehend eintragen z.B. Baugenehmigungsverfahren, Bibliotheksausweis, Führerschein etc.)</p>	<p>Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten in der Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich</p>
<p><u>Art. 13 Abs. 1 DSGVO:</u></p>	
<p>2. Verantwortlich (Name / Kontaktdaten des verantwortlichen Stadtdienstes, der die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhebt)</p>	<p>Stadt Würselen, Fachdienst 3.3 – Schule, Jugend und Soziales</p>
<p>3. Ggf. Vertretung</p>	<p>./.</p>
<p>4. Datenschutzbeauftragter</p>	<p>Stadt Würselen Armin Herbst Tel.: 02405/67-409 Armin.Herbst@wuerselen.de</p>
<p>5. Zwecke der Datenverarbeitung (z.B. Erteilung / Entzug von Fahrerlaubnissen oder Baugenehmigungsverfahren etc.)</p>	<p>Berechnung der Höhe des Elternbeitrages, Erhebung von Verpflegungskosten</p>
<p>6. Rechtsgrundlage (Ohne Rechtsgrundlage ist die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 7 und 8. DSGVO erforderlich)</p>	<p>-Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege –Kinderfördersatzung (KfS)- vom 24.06.2008, oder -Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich</p>
<p>7. Ggf. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten (Bei Übermittlung der Daten an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Stadt Würselen sind diese hier anzugeben, z.B. Fachdienst 2.2 – Steuern)</p>	<p>Stadt Würselen, Fachdienst 2.1 – Finanzen, Stadt Würselen, Fachdienst 2.2 – Steuern, Abgaben und Vollstreckung, Stadt Würselen, Stabsstelle Recht Städteregion Aachen, A41 - Schulamt sowie die jeweilige besuchte Einrichtung</p>
<p>8. Ggf. beabsichtigte Übermittlung in nebenstehendes Drittland außerhalb der EU (nur zulässig gem. Art. 44 – 50 DSGVO)</p>	<p>./.</p>
<p><u>Art. 13 Abs. 2 DSGVO:</u></p>	
<p>9. Dauer der Speicherung (falls nicht möglich, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer)</p>	<p>10 Jahre ab Ende der Betreuung</p>

<p>10. Rechte der Betroffenen (Text nicht verändern)</p>	<p>Betroffene Personen haben insbesondere folgende Rechte, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind: Art. 15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten Art. 16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten Art. 17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) Art. 18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung Art. 77. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationssicherheit (LDI) NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/38424-0, Fax 0211 / 38424-10, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de</p>
<p>11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch (Unzutreffendes durchstreichen bzw. digital weglassen)</p>	<p>§ 2 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) bzw. aus § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der jeweiligen Satzung der Stadt Würselen: -Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege –Kinderfördersatzung (KfS)- vom 24.06.2008, oder -Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich</p>
<p>12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich: (Unzutreffendes durchstreichen bzw. digital weglassen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ja
<p>13. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten: (Unzutreffendes durchstreichen bzw. digital weglassen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ja
<p>14. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen (z.B. keine Bearbeitung des Antrages oder Vertrages möglich)</p>	<p>Die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Einrichtung der Kindertagespflege, der Kindertageseinrichtung und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wäre nicht möglich.</p>
<p><u>Art. 13 Abs. 3 DSGVO:</u></p>	
<p>15. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziff. 5 genannt weiterzuverarbeiten: (hierbei sind weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen!)</p>	<p>./.</p>

